

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- Der Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen bezieht sich auf alle der *ae group* angehörenden Gesellschaften, im Einzelnen sind dies:
  - *ae group ag*
  - *ae group gerstungen gmbh*
  - *ae group nentershausen gmbh*
  - *alu druckguss lübeck gmbh*
  - *ae group polska sp. z o.o.*
- Die Einkaufsbedingungen der *ae group* gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des *Lieferanten* werden nicht anerkannt, es sei denn, die *ae group* hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der *ae group* gelten auch dann, wenn die *ae group* in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des *Lieferanten* die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen der *ae group* und dem *Lieferanten* getroffen werden, sind entsprechend schriftlich niederzulegen.
- Unsere Einkaufsbedingungen der *ae group* gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem *Lieferanten*.

## § 2 Bestellung

- Nimmt der *Lieferant* die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang schriftlich an, so ist die *ae group* zum Widerruf berechtigt, ohne dass der *Lieferant* hieraus gegen die *ae group* Ansprüche geltend machen kann. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der *Lieferant* nicht binnen 5 Werktagen seit Zugang schriftlich widerspricht.
- Die *ae group* kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den *Lieferanten* Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die *ae group* Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der *ae group* nicht zugänglich gemacht werden. Diese sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund von Bestellungen der *ae group* zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der *ae group* unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von §11 Abs. 5

## § 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Abtretung / Factoring

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein (INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung). Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten. Andere Steuern, Zölle und sonstige Abgaben trägt ausschließlich der *Lieferant*.
- Rechnungen kann die *ae group* nur bearbeiten wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung, u. a. die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen Nicht-Einhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der *Lieferant* verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- Die *ae group* bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Waren- und Rechnungseingang, mit 3% Skonto oder 90 Tage nach Waren- und Rechnungseingang netto. Die *ae group* behält sich vor, die Rechnung des *Lieferanten* mit diskontfähigen Wechseln zu bezahlen; wobei alle anfallenden Gebühren und Spesen zu Lasten der *ae group* gehen.
- Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- Bei fehlerhafter Lieferung ist die *ae group* berechtigt die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuzahlen.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der *ae group* in gesetzlichem Umfang zu.
- Der *Lieferant* darf ohne schriftliche Zustimmung der *ae group* keine Forderungen auf Dritte übertragen (Abtretung/Factoring).

## § 4 Lieferzeit

- Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk der *ae group*.
- Der *Lieferant* ist verpflichtet, die *ae group* unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- Im Falle des Lieferverzugs ist die *ae group* berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt oder Schadensersatz) bleiben vorbehalten.
- Dem *Lieferanten* steht das Recht zu, der *ae group* nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

- Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.
- Sollte die *ae group* aufgrund unvorsehener Ereignisse wie höherer Gewalt, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Betriebsstörungen jeder Art, Bedarfsrückgang wegen Abnahmeverringering die eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben usw., nicht imstande sein, die Übernahme/Abnahme der Lieferung/Leistung entsprechend dem Auftrag durchzuführen, kann die *ae group* im Rahmen des Zumutbaren den Auftrag entsprechend abändern und vermindern. In einem solchen Fall erwachsen dem *Lieferanten* keine Ansprüche auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, er kann auch keinen höheren Preis oder sonstige Ansprüche fordern.
- Das Eigentum der aus den Bestellungen gelieferten Waren geht bei Anlieferung und Annahme der Ware auf die *ae group* über. Ggf. verlängerte Eigentumsvorbehalte des *Lieferanten* werden nicht anerkannt und sind soweit nicht anderslautend schriftlich vereinbart gegenstandslos.

## § 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen (INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung).
- Der *Lieferant* ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der *ae group* anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht durch die *ae group* zu vertreten.

## § 6 Regelkonformität / Managementsystem

- Die *ae group* erwartet von unseren *Lieferanten* 100%ige Liefertreue. Der *Lieferant* hat für seine Lieferungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er ist zur Einhaltung aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.
- Lieferanten* von Materialien mit direktem Einfluss auf das *ae-Produkt* müssen ein Qualitätsmanagementsystem (IATF 16949, mindestens nach DIN EN ISO 9001) eingeführt haben und zertifiziert sein. Ist dies nicht der Fall, müssen geeignete Maßnahmen festgelegt werden, um die Einhaltung der Qualität sicherzustellen. Die *ae group* behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-systems vor Ort zu überprüfen. Dieses Recht gewährt der *Lieferant* auch den Kunden der *ae group*. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)“ hingewiesen. Unabhängig davon hat der *Lieferant* die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Die *ae group* bekennet sich zum Erwerb umweltfreundlicher und energieeffizienter geeigneter Materialien, Ausrüstungen und Dienstleistungen, welche zur Verbesserung der Umwelt- und Energieleistung bestimmt sind. Daher ist eine kontinuierliche Verbesserung des Energieeinsatzes bzw. die Senkung des Energieverbrauchs von hoher Bedeutung für die *ae group*. Wir weisen alle Hersteller und *Lieferanten* darauf hin, dass die Bewertung von Gütern und Dienstleistungen auch auf der energiebezogenen Leistung basiert (insbesondere Wirkungsgrad und Energieeffizienzklasse). Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen ist zu bevorzugen, falls dies möglich ist.
- Der *Lieferant* muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Vorlieferanten hat der *Lieferant* im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift 1 „Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen und Qualitätsaufzeichnungen“ hingewiesen. Alle für die Herstellung verwendeten Materialien, müssen den geltenden gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften des jeweiligen Herstellungs- bzw. Vertriebslandes entsprechen.
- Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technische Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der *Lieferant* an die *ae group* mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der *Lieferant* an die *ae group* aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.
- Für die Lieferung von Serienteilen, Druckgießformen, Abgratwerkzeugen, sowie Bearbeitungs- und Prüfvorrichtungen erhält der *Lieferant* spezielle Qualitätsrichtlinien. Auf die Einhaltung der in diesen Richtlinien aufgeführten Punkte ist besonders zu achten.

6. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

## § 7 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

- Die *ae group* ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftslaufes auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim *Lieferanten* eingeht. Insoweit verzichtet der *Lieferant* auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Rüge während der Gewährleistungsfrist unterbricht bereits den Ablauf dieser Frist. Der *Lieferant* verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung. Mit dem *Lieferanten* können gesonderte Vereinbarungen, z.B. eine Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen werden, die dann Vorrang haben.
- In dringenden Fällen kann die *ae group* nach Abstimmung mit dem *Lieferanten* die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der *Lieferant*. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist die *ae group* nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, beginnend ab Gefahrenübergang.
- Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehender schuldhafter Pflichtverletzung (z.B. Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungsspflicht) kann die *ae group* Ersatz des daraus resultierenden Schadens (auch Mangelfolgeschaden) verlangen.
- Bei Maschinen und Anlagen werden die vereinbarten Tests zur Feststellung der Leistung und Einhaltung der vertragsrelevanten Eigenschaften durchgeführt. Sollte der festgestellte Ist-Zustand vom vertraglich vereinbarten Zustand abweichen, wird dem *Lieferant* eine angemessene Frist zur Nachbesserung eingeräumt. Werden die entsprechenden Vorgaben auch dann nicht erreicht, behält sich die *ae group* vor, eine Nachbesserung zulassen, zu wandeln oder zu mindern. Für den Fall, dass bei Nichterreichen eines Leistungsparameters eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, so wird diese auch dann fällig, wenn die *ae group* sie nicht direkt bei der fehlgeschlagenen Abnahme fordert.

## § 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- Soweit der *Lieferant* für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, der *ae group* insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der *Lieferant* auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die *ae group* den *Lieferanten* – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- Der *Lieferant* verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen der *ae group* weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## § 9 Schutzrechte

- Der *Lieferant* haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des *Lieferanten*, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- Wird die *ae group* von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der *Lieferant* verpflichtet, die *ae group* auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die *ae group* ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des *Lieferanten* – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- Die Freistellungspflicht des *Lieferanten* bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der *ae group* aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## § 10 Kündigung:

- Es steht der *ae group* frei, einen Vertrag jederzeit zu kündigen. In einem solchen Fall ersetzt sie *ae group* dem *Lieferanten* die entstandenen Kosten für die bereits fertig oder halbfertig erstellten Dienstleistungen / Produkte. Weitergehende Ansprüche, insbesondere entgangener Gewinn, bestehen nicht. Unser Eigentum der *ae group* ist unverzüglich herauszugeben. Dies gilt auch für das Eigentum der Kunden der *ae group*, soweit diese entsprechende Ansprüche stellen. Bereits erstellte Dienstleistungen und Produkte sind der *ae group* auf Wunsch ebenfalls herauszugeben.

## § 11 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- Eigentumsvorbehaltsrechte des *Lieferanten* werden nur auf ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch die *ae group* anerkannt.
- Sofern die *ae group* Material beim *Lieferanten* beistellt, behält sich die *ae group* hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den *Lieferanten* werden für die *ae group* vorgenommen. Wird Vorbehaltsware der *ae group* mit anderen, der *ae group* nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die *ae group* das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der *ae group* (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird die von der *ae group* beigestellte Sache mit anderen, der *ae group* nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die *ae group* das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des *Lieferanten* als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der *Lieferant* der *ae group* anteilmäßig Miteigentum überträgt; der *Lieferant* verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die *ae group*.
- An Werkzeugen behält sich die *ae group* das Eigentum vor. Der *Lieferant* ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der *ae group* bestellten Waren einzusetzen. Der *Lieferant* ist verpflichtet, die der *ae group* gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der *Lieferant* der *ae group* schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Die *ae group* nimmt die Abtretung hiermit an. Der *Lieferant* ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen der *ae group* etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der *ae group* sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- Der *Lieferant* ist verpflichtet, alle erhaltenen, nicht offenkundigen, technischen und kaufmännischen Einzelheiten, wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der *ae group* offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Abweichende Regelungen können in einer speziellen Geheimhaltungsvereinbarung getroffen werden.
- Soweit die der *ae group* gemäß Abs. 1 und / oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller der *ae group* noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigen, so ist die *ae group* auf Verlangen der *Lieferanten* zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl der *ae group* verpflichtet.

## § 12 Allgemeine Bestimmungen

- Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall eine dem wirtschaftlichen Zweck und Inhalt möglichst nahe kommende Vereinbarung zu treffen.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, unter Ausschluss des Haager- und UN-Kaufrechts. Ausgenommen hiervon ist die *ae group* polska sp. z o.o.. Für diese Gesellschaft gilt ausschließlich das Recht der Polnischen Republik, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, unter Ausschluss des Haager- und UN-Kaufrechts.
- Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten können von der *ae group* elektronisch abgespeichert werden.
- Der *Lieferant* ist verpflichtet, der *ae group* zusätzliche Frachtkosten besonders anzuzeigen und Nachweise über Korrekturmaßnahmen zu erbringen.

6. Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.

## **§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort**

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ausgenommen hiervon ist die ae group polska sp. z o.o.. Für diese Gesellschaft gilt ausschließlich das Recht der Polnischen Republik, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.  
Die ae group ist jedoch berechtigt, den *Lieferanten* auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anders ergibt, ist der Geschäftssitz der bestellenden Gesellschaft der *ae group* Erfüllungsort.